

An alle Pfarrer der Kirchengemeinden und
Leiterinnen der katholischen Bildungshäuser
im Bistum Erfurt



**BISTUM
ERFURT**

**BISCHÖFLICHES
ORDINARIAT**

GENERALVIKAR

Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt
www.bistum-erfurt.de

Tel 0361 6572-131
Fax 0361 6572-444

generalvikar@bistum-erfurt.de

Datum: 16.12.2020

Zeichen (bitte stets angeben):
GV 02-2212 36279 bc-hs

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Dauerinfektionsschutzkonzepte für öffentliche Gottesdienstfeiern und Festlegungen zur Sternsingeraktion
Dritte Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) vom 14.12.2020
Rechtsverbindlicher Brief an die Pfarrer und die Verantwortlichen der Kirchengemeinden im Bistum Erfurt für den Zeitraum bis einschließlich 10.01./31.01.2021

Sehr geehrte Pfarrer der Kirchengemeinden im Bistum Erfurt, liebe Mitbrüder,

mit Datum 14.12.2020 hat das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO erlassen. Vor diesem Hintergrund **gelten die Dauerinfektionsschutzkonzepte für öffentliche Gottesdienstfeiern in ihrer aktuellen Fortschreibung bis 31.01.2021** fort. Dies bedeutet unter anderem:

1. Ab dem Betreten der Kirche, während des gesamten Gottesdienstes und bis zum Verlassen der Kirche besteht die Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**.
2. Die Regelungen zum **Lüften**, zur **Desinfektion** und Reinigung gelten nach wie vor fort.
3. Der **Mindestabstand von 1,50 m in alle Richtungen** ist unbedingt einzuhalten. Eine Ausnahme ist nur innerhalb einer Hausgemeinschaft zulässig. Jeder Gottesdienstbesucher hat bei der Suche nach einem Sitzplatz darauf zu achten, dass er durch seine Sitzplatzwahl den Mindestabstand zu seinen Nachbarn in alle Richtungen nicht verkürzt.
4. Bank- und Umluftheizungen sind spätestens 15 Minuten vor dem Gottesdienst auszuschalten und während des Gottesdienstes ausgeschaltet zu lassen.
5. Vor Beginn des Gottesdienstes ist in geeigneter Weise kurz auf die wesentlichen Regelungen der Dauerinfektionsschutzkonzepte und die Pflicht, diese einzuhalten, hinzuweisen.

Zusätzlich gilt bis zum 10.01.2021:

6. Der **Gemeindegang** unmittelbar vor, während und unmittelbar nach den Gottesdiensten ist untersagt. Dies gilt auch für den Chorgesang. Erlaubt ist der Gesang von Solisten bzw. eines Kantors oder einer kleinen Schola (maximal 5 Personen) unter Einhaltung der bekannten Abstands- und Hygienevorschriften (mindestens 3,00 m Abstand). Auch dieser Gesang ist auf das Notwendige zu beschränken.
7. Der Einsatz von **Blasinstrumenten** unmittelbar vor, während und unmittelbar nach den Gottesdiensten ist untersagt.
8. Die Teilnahme an **Beerdigungen** ist auf eine Gesamtzahl von insgesamt höchstens 15 Personen (einschließlich Liturgen und Ministranten) beschränkt.
9. Die **Christmetten** unterliegen nach der obigen Verordnung vom 14.12.2020 nicht der Ausgangsbeschränkung von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr des Folgetages. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dies je nach Pandemielage kurzfristig durch regionale Verschärfungen ändert.
10. **Alle Veranstaltungen unter freiem Himmel** sind nur zulässig, wenn sie unter Einreichung des jeweiligen Dauerinfektionsschutzkonzeptes rechtzeitig beim zuständigen Gesundheitsamt angezeigt und von diesem genehmigt wurden.

Für den Fall, dass die 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO über den 10.01.2021 verlängert wird, verlängern sich automatisch auch die obigen Festlegungen um den entsprechenden Zeitraum.

Die **Sternsingeraktion** wird Anfang des Jahres nicht in der üblichen Form mit dem Besuch von Haus zu Haus stattfinden. Die Aktion durchzuführen wäre in Zeiten von Kontaktbeschränkungen und Ausgangssperren das falsche Signal. Das Kindermissionswerk hat stattdessen auf der Homepage der Sternsinger unter www.sternsinger.de verschiedene Ideen und Anregungen bereitgestellt. Das Seelsorgeamt wird für das Bistum Erfurt nach dem 27.12.2020 noch konkrete Ideen vorstellen.

Die obigen Festlegungen stehen unter dem **Vorbehalt**, dass gesetzliche Regelungen nicht etwas Abweichendes anordnen. Weiterhin behalte ich mir mit Blick auf die weitere Entwicklung des Pandemiegeschehens vor, die Festlegungen auch vor dem 10.01.2021 bzw. 31.01.2021 jederzeit dem Pandemiegeschehen anzupassen.

Bitte nehmen Sie diesen Brief zu Ihrem Dauerinfektionsschutzkonzept und halten Sie beides in Ihrer Kirche oder am Gottesdienstort unter freiem Himmel zur Vorlage auf Verlangen der zuständigen Behörde bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Erfurt, den 16.12.2020

gez. Domkapitular Raimund Beck
Generalvikar